(11

ZEITZER OSTERTAFEL

VOM JAHRE 447.

HERAUSGEGEBEN

VON

THEODOR MOMMSEN.

AUS DEN ABHANDLUNGEN DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
ZU BERLIN 1862.

MIT ZWEI TAFELN.

BERLIN.

GEDRUCKT IN DER BUCHDRUCKEREI DER KÖNIGL. AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN.

1863.

IN COMMISSION BEI F. DÜMMLER'S VERLAGS-BUCHHANDLUNG
HARRWITZ UND GOSSMANN.

Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 11. August 1862. Die Seitenzahl bezeichnet die laufende Pagina des Jahrgangs 1862 in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der Königl. Akademie der Wissenschaften.

In einer alten Folioausgabe eines Commentars zu den Decretalen Bonifacius VIII (¹), welche mit der Bibliothek des Bischofs von Naumburg und Zeitz Julius Pflugk († 1564) an diejenige des Gymnasiums zu Zeitz gekommen war, fand A. W. Cramer um das Jahr 1816 in die Deckel innen eingeklebt zwei Doppelblätter einer uralten Uncialhandschrift, von welcher er die vier offen liegenden Seiten abschrieb und im Jahre 1826 veröffentlichte (²). Einige Jahre später sah Hänel dieselben Blätter von dem Einband abgelöst und theilte theils zu den von Cramer bekannt gemachten Stücken Berichtigungen, theils die neu zum Vorschein gekommenen Seiten, so weit sie lesbar waren, mit (³). Seit einiger Zeit sind diese Blätter auf meine Bitte durch gefällige Vermittelung des Hrn. Pertz der hiesigen Königlichen Bibliothek zunächst mitgetheilt und demnächst von dieser erworben worden, so dafs in diesem Abdruck der Text nach sorgfältiger und wiederholter Prüfung des Originals durch mich und Hrn. Jaffé hat gegeben werden können. Die Lesung der Handschrift hat insofern Schwierigkeit, als sowohl bei der Ablösung der aufgeklebten vier Seiten (1 v. 2 r. 3 r. 4 v.) als auch bei der Anwendung chemischer Reagentien nicht mit gehöriger Sorgfalt verfahren und daher auf diesen das Meiste unlesbar geworden ist. —

(¹) Es wäre wünschenswerth zu wissen, ob dieser Band ein italienischer oder ein deutscher Druck ist; indefs hat auf der Zeitzer Bibliothek der Titel der Ausgabe nicht mehr ermittelt werden können.

(²) A. W. Cramer *de fragmentis nonnullis vetustarum membranarum narratio.* Akademische Gelegenheitsschrift vom J. 1826. Kiliae 4. pp. 59. Vgl. desselben Hauschronik (Hamburg 1822) S. 124.

(³) Richters krit. Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft Jahrgang I. (1837) Bd. 2. S. 756—760.

Die Handschrift kann dem Inhalt zu Folge nicht älter sein als 447; dafür, dafs sie nicht beträchtlich jünger sei, spricht aufser der schönen Schrift besonders die fast fehlerlose Orthographie. Einer genaueren Beschreibung wird, nebst der angefügten photolithographischen Nachbildung der ersten und eines Theils der vierten Seite, die allerdings wegen der ungeschickt angewandten Reagentien auch von dem lesbaren nur einen Theil wiedergiebt, der Zeile auf Zeile gemachte Abdruck überheben, welcher hier zunächst folgt. Die Abweichungen der früheren Abschriften vollständig mitzutheilen schien nicht erforderlich; was etwa von Interesse sein kann, ist angegeben.

Erstes Doppelblatt.

f. 1 r.

UTDIXIACCIDITQUIAETINREGULISFESTIETINCURSULUNA-{
PARSUTRAQUENONCONSONAT
UNDECUMEXIUDICIOUENERABILIUMPATRUMAEGYP
TIAEADHAECSCIENTIAEEMINERETAUCTORITASITA
PASCHALISREUOLUTIONISORDINEMCREDIDIMUSDIGE
RENDUMUTUBIDUPLICEMDENUNTIATIONEMOPINIO
NUMDIUERSITASFACITSUBNOTATIONOSTRANONDE
SIT·ETQUIDELECTATIONETUAADQUAMCUNCTARESPICI
UNTDIGNIUSUIDEATUROSTENDAT
INITIUMAUTEMTOTIUSDECURSIONISABILLOPASCHADU
XIMUSINCHOANDUMQUODSUAPASSIONEDN̄SCONSE
CRAUITCUIUSOCTOGENSIMUSETQUARTUSANNUSITAOMNES
LUNARESCURSUSINSUAMUTABILITATECONCLUDITUTINID
UNDECOEPERATREDEATADQUEADEUNDEMFINEMPARI
LEGEDECURRATQUAERENOUATIOQUINQUIENSOCTOGE
NOSQUATERNOSANNOSPERAGENSQUADRIGENTOSET
UIGINTIEOANNOCOMPLETURAESTQUICALEPIIETARTABU
RISCONSULATUMSEQUETURUTPOSTILLUDPASCHAQUOD
III·IDUS·APRIL·CELEBRANDUMESTSEXTICYCLIEXORDIUM
FACIATRESURRECTIOSALUATORISCUIUSDIESEST·UI·KAL·APRIL·
HUICAUTEMCOLLECTIONIPASCHALIUMDIERUMNONSO
LUMSERIEMCONSULUMCONEXUIMUSSED
ETIAMANNOSAPOSTOLICAESEDISANTISTITUMET
AETATESREGNIPRINCIPUMROMANORUM DILIGEN
TISSIMAADNOTATIONESUBDIDIMUSUTQUUM

Z. 1 a. E. abgeschnitten. — Z. 4 a. E. hinter ITA meinte Jaffé einmal NOS zu sehen; die Stelle ist jetzt durch Reagentien arg zugerichtet, aber auch Cramer und Hänel schliefsen die Zeile mit ITA. — Z. 12 U von ANNUS ist jetzt zerstört.

f. 1 v.

mporibusetinlunaerecur
s on stimoniumquodammodoper
constitu nullodepaschalisuccessio
ð

cyclus

Die Zeilen auf dieser Seite sind am Schluſs vollständig; zu Anfang sind vermuthlich einige Buchstaben abgeschnitten und die folgenden, besonders durch ungeschickte Anwendung von Reagentien, jetzt so gut wie unlesbar. Sicher sind hier nur Z. 3 die Buchstaben CONS und die zweiten Zeilenhälften; Z. 2 a. E. ist wahrscheinlich PER, nicht FER zu lesen. Hänel las:

.... R IDUS ET IN LUNAE RECUR...
CONSON ... CA. TESTIMONIUM QUODAMMODO FERI
IE CONSTITUTAE SUNT QUOD DE PASCHALI SUCCESSIO
NE DUBITATUR .... IS

worin, was von der so eben als sicher bezeichneten Lesung abweicht, entschieden irrig ist; ich habe deſshalb nicht gewagt von dem Übrigen wesentlichen Gebrauch zu machen. Die zweite gröſsere Hälfte der vierten Zeile ist leer. — CYCLUS, was Jaffé herausgefunden hat, ist mit etwas gröſseren Buchstaben geschrieben; da davor und danach etwas zu fehlen scheint, so stand wohl *incipit cyclus primus*. Im Übrigen ist die Seite bis auf Verzierungsstriche leer.

f. 2 r.

a. 29 . . . .

30 UINI . . . .

31 . . . . IIII K AP . . . . .

32 . . . . AN . . . .

33 . . . . KAL·IAN D U LU . . . .

34 . . . . UI . . . . LUN·X . . . . . .

35 . . . . LUN·XXUI . . . . . .

36 . . . . LUN . . . .

37 . . . . KAL·IAN . . II . LUN . . . .

38 . . . . III LUN XXX . MN K·

39 C·CAE . . . . . KAL . . . . I LUN XI . MN XII K A . .

40 C·CAESA . . . . AN . . . . LU . . . .

Diese Seite ist fast ganz zerstört. Hänel las folgendermaßen:

a. 34 . . . . LUN . XI.MN . . . .
35 . . . . LUN . XXU . MN . . . .
36 . . . . MART. D . UII . LUN . XUI . MN . . . .
37 . . . . . KAL . . . .
38 . . . . . KAL . . . . LUN . XXX . MN . K . .
39 . . . . . X, CA . . KAL . . . . LUN . XI . MN . XII . KA .
40 . . . . . C . CAESA . . . . XXIII . MN . UI.

30. *Vini[cio et Longino]*. — 34. *[Persico et] Vi[tellio]*. — 39. *G. Cae[sare et Apronio]*. — 40. *G. Caesa[re II]*.

f. 2 v.

a. 41	c·caesare iii et saturnino	kal·ian·d·i·lun·iiii·mn·iiii·k·apr·
42	tib·claudio et larco	kal·ian·d·ii·lun·xu·mn·xui·k·apr·
43	tib·claudio ii et uitellio ii	kal·ian·d·iii·lun·xxui·men i non·apr·
44	prispo et tauro	kal·ian·d·iiii·lun·uii·men·uiii·k·apr·
44	uinicio ii et coruino	kal·ian·d·ui·lun·xuiii·mn ii id·mart·
46	asiatico ii et silano	kal·ian·d·uii·lun·xxuiiii·mn·k·apr·
47	tib·claudio iiii et uitellio	kal·ian·d·i·lun·x·mn·xi·k·apr·
48	uitellio iiii et publicola	kal·ian·d·ii·lun·xxi·mn·u·id·mart
49	q·ueranio et gallo	kal·ian·d·iiii·lun ii·mn iii k·apr·
50	uetere et neruiliano	kal·ian·d·u·lun·xiii·mn·xiiii·k·apr·
51	tib·claudio u et orphito	kal·ian·d·ui·lun·xxiiii·mn·uiii·id·mart·
52	sylla et othone	kal·ian·d·uii·lun·uii mn uik·april·

theophilus
pasc·inxiiii
kal·mai·pro
nuntiauit
quodforte
sitmeliustan
tumutxiikal·
aprilesquod
latinielege
rant refu
tetur

41. Vielmehr *C. Caesare* IIII. — 42. Vielmehr *Ti. Claudio* II und 43 III, wie 47 und 51 richtig IIII. V. — 43. meni die Handschrift, nicht mens, wie Hänel angiebt; zu schreiben war ii non. — 44. Vielmehr *Crispo*. — 47. Vielmehr *Vitellio* III. — 48. Die Zahl ist falsch; der Consul dieses Jahres ist der Sohn des Consuls 43. 47. — 50. ano und 52 a et othone sind jetzt nicht mehr zu lesen. — 52. Vielmehr lun·u; s. J. 388.

Zweites Doppelblatt.

f. 3 r.

159	quintillo	et prisco
160	bradua	et uaro
161	antonino IIII	et aurelio caesare
—	duobus	açostis
162	rustico	e^{T} aquilino
163	laeliano	et pastore
164	macrino	et celso
165	orphito	et pudente
166	pudente II	et polione
167	uaro III	et quadrato
168	aproniano	et paulo
169	prisco	et apollonari
170	cethego	et claro
171	seuero	et berenniano
172	orphito II	et maximo
173	seuero II	et pompeiano
174	gallo	et flacco
175	pisone	et iuliano
176	polione	et apro
177	commodo III	et quintillo
178	orphito III	et rufo
179	commodo	et uero
180	praesente	et cordiano
181	com(	et rufo II
182	mamertino	et rufo

161 b. AÇOSTIS ist jetzt fast verschwunden. — 167. Vielmehr *Vero*. — 177. Dem Commodus giebt die Tafel durchaus zwei Consulate zu viel (179. 181 sind die Ziffern IIII und U wahrscheinlich verloschen), offenbar weil in der Vorlage der Consul 161 aufgeführt war mit dem vollen Namen *L. Aelio Aurelio Commodo II.* — 180. Vielmehr *Condiano*. — 181. commodo? Hänel.

f. 3 v.

183	commodo ui	et uictorino
184	marullo	et aeliano
185	materno	et bradua
186	commodo uii	et clabrione
187	crispino	et aelano
188	fusciano	et silano
189	duobus	silanis
190	commodo uiii	et septimiano
191	aproniano	et bradua

Incipiunt consules cycli tertii

192	commodo uiiii	et pertinace
193	falcone	et claro
194	seuero	et albino
195	tertullo	et clemente
196	dextro	et prisco
197	laterano	et rufino
198	saturnino	et gallo

187. Vielmehr *Aeliano*.

f. 4 r.

365	ualentiniano et ualente conss	kal ian d
366	gratiano et $\overset{da}{\text{galaifo}}$	kal·ian·d i·lun·ii
367	lupicino et iouino	kal·ian·d·ii·lun·xi
368	ualentiniano ii·et ualente ii	kal·ian·d·iii·lun·xx
369	ualentiniano·np·et uictore	kal·ian·d·u·lun·u
370	ualentiniano·iii·et ualente	kal·ian·d·ui·lun·x
371	gratiano·ii·et probo	kal·ian·d·uii·lun·x
372	modesto et ara(i)ntheo	kal·ian·d·i·lun·uii
373	ualentiniano·iiii·et ualente iiii	kal·ian·d·iii·lun·x
374	gratiano iii·et equitio	kal·ian·d·iiii·lun·xx
375	post conss·gratiani iii et equiti	kal·ian·d·u·lun·xi
376	ualente·u·et ualentiniano u	kal·ian·d·ui·lun·xx

Die Zeilenschlüsse sind abgeschnitten. — 370. Hinter *Valente* fehlt *III.* — 376. *V* am Schlufs zu tilgen.

f. 4 v.

377	GRATIANO IIII ET MEROBAUDE	KAL·IAN·D·I·LUN·IIII·$\overline{MN}$·IIII·K·APR·
378	UALENTE·UI·ET·UALENTINIANO II	KAL·IAN·D·II·LUN·XU·$\overline{MN}$·XUI·KAL·APR·
379	AUSONIO ET OLYBRIO	KAL·IAN·D·III·LUN·XXUI·$\overline{MN}$ II NON·APR·
380	GRATIANO·U·ET THEODOSIO	KAL·IAN·D·IIII·LUN·UII·$\overline{MN}$·UIII·KAL·APR·
381	SYAGRIO ET EUCAERIO	KAL·IAN·D·UI·LUN·XUIII·MN·II·ID·MAR
382	ANTONINO ET SYAGRIO	KAL·IAN·D·UII·LUN·XXUIIII·MN·K·APR
383	MEROBAUDE II ET SATURNINO	KAL·IAN·D·I·LUN·X[I]·MN·K·APR·
384	RICOMERE ET CLEARCHO	KAL·IAN·D·II·LUN·XXI·MN·U·ID·MAR
385	ARCADIO·ET BAUTONE	KAL·IAN·D·IIII·LUN·II·$\overline{MN}$·K·APR
386	HONORIO $\overline{NP}$·ET EUODIO	KAL·IAN·D·U·LUN·XIII·$\overline{MN}$·XIIII·K·APR·
387	UALENTINIANO III·ET EUTROPIO	KAL·IAN·D·UI·LUN·XXIIII·$\overline{MN}$·UIII·ID·MAR
388	THEODOSIO II ET CYNI(e)GIO	KAL IAN·D·UII LUN·UI·$\overline{MN}$·UI K·APR· —

377. MEROBAU, 378. II vor KAL und II·L vor UN sind jetzt nicht mehr zu erkennen. — 383. LUN·XI Hänel; zu lesen ist LUN·X. — 383. Vielmehr $\overline{MN}$·XI·K·APR. — 385. Vielmehr MN·III·K·APR. — 388. Vielmehr LUN·U; s. J. 52.

Welche Stellen die erhaltenen vier Blätter in der Gesammthandschrift der Ostertafel eingenommen haben, zu der sie offenbar gehörten, hat Hänel ohne Erfolg zu ermitteln versucht; da diese Stellen mit völliger Sicherheit festgestellt werden können, wird es genügen das Richtige darzulegen. Die verschiedenen Blätter enthalten Überreste der Vorrede und des ersten, zweiten, dritten und fünften der vierundachtzigjährigen Cyclen, nach denen die Ostertafel geordnet war. Diese Cyclen waren aber ungleich redigirt. Der erste und der fünfte Cyclus zeigen nächst den Consulnamen den Wochentag und das Mondalter des Neujahrtages (*kal. Ian. dies . . . , luna . . .*) so wie den Anfangstag des Ostermonats oder den Osterneumondstag (*mensis . . .*), dagegen der zweite und der dritte nur die einfachen Consulnamen; offenbar weil dem Wesen der Tafel zufolge jene Angaben für alle Cyclen dieselben waren und es daher mehr als genügte sie bei dem ersten und dem letzten Cyclus aufzuführen. Damit hängt zusammen, dafs der Schreiber, der in der Vorrede auf die Seite 25 Zeilen brachte, in den drei mittleren Cyclen ebensoviel, dagegen in dem ersten und fünften nur zwölf Consulate auf dieselbe schrieb. Ferner hat bei genauer Betrachtung die zweite der erhaltenen Seiten sich herausgestellt als den Schlufs der Vorrede und die Überschrift des ersten Cyclus enthaltend; die dritte aber, obwohl jetzt fast verloschen, mufs nach sicheren Spuren begonnen haben mit dem Jahre 29 n. Chr., dem der Kreuzigung und Auferstehung Christi, mit dem die Ostertafel begann. Diese beiden Seiten folgten also unmittelbar auf einander und bildeten das innerste Blatt einer Lage. Endlich sind in Rechnung zu ziehen theils die für die Überschriften der einzelnen Cyclen, von denen die des ersten und dritten ganz oder theilweise erhalten sind, verwandten beträchtlichen Räume, theils die Fehlerhaftigkeit auch dieser wie aller übrigen christlichen Consularlisten. Mit Berücksichtigung dieser Momente ergiebt sich die folgende Tafel, wobei die erhaltenen Blätter mit Sternchen bezeichnet sind. Dafs zu Anfang aufser den drei sicher mangelnden Blättern noch ein oder mehrere ganze Quaternionen fehlen können, am Schlufs noch die im Prolog verheifsenen Papst- und Kaiserlisten gestanden haben werden, aufserdem vielleicht auch ein im Voraus unter Freilassung der Consulnamen berechneter Cyclus und ein Epilog, bedarf kaum der Erwähnung.

q. 1	f. 1	Vorrede.		
	f. 2	„		
	f. 3	„		
	f. 4*	„	. Überschrift des 1. Cyclus.	
	f. 5*	Consulate	J. 29 — 52 (24)	
	f. 6	„	J. 53 — 76 (24)	unter Zufügung von 4 falschen Consulaten zwischen 53 und 158.
	f. 7	„	J. 77—100 (24)	
	f. 8	„	J. 101—112 (12). Überschr. d. 2. C.	
q. 2	f. 1	„	J. 113—158 (46)	
	f. 2*	„	J. 159—191 (33) und ein falsches. Überschrift des 3. Cyclus. J. 192—198 (7).	
	f. 3	„	J. 199—248 (50)	unter Weglassung von 5 echten Consulaten zwischen 199 und 364.
	f. 4	„	J. 249—280 (32). Überschr. d. 4. C.	
	f. 5	„	J. 281—330 (50)	
	f. 6	„	J. 331—364 (34). Überschr. d. 5. C.	
	f. 7*	„	J. 365—388 (24)	
	f. 8	„	J. 389—412 (24)	
q. 3	f. 1	„	J. 413—436 (24)	
	f. 2	„	J. 436—448 (12)	

Über den Zweck und die Abfassungszeit der Tafel giebt die Vorrede Auskunft, die der bequemeren Lesung halber hier in gewöhnlicher Schrift wiederholt wird:

. . . . [*Hoc ita*] *ut dixi accidit, quia et in regulis festi et in cursu luna*[*e*] *pars utraque non consonat.*

Unde cum ex iudicio venerabilium patrum Aegyptiae ad haec scientiae emineret auctoritas, ita paschalis revolutionis ordinem credidimus digerendum, ut, ubi duplicem denuntiationem opinionum diversitas facit, subnotatio nostra non desit, et quid electatione (vielmehr *electione*) *tua, ad quam cuncta respiciunt, dignius videatur, ostendat.*

Initium autem totius decursionis ab illo pascha duximus inchoandum, quod sua passione dominus consecravit. Cuius octogensimus et quartus annus ita omnes lunares cur-

sus in sua mutabilitate concludit, ut in id unde coeperat redeat adque ad eundem finem pari lege decurrat. Quae renovatio quinquiens octogenos quaternos annos peragens quadrigentos et viginti eo anno completura est, qui Calepii et Artaburis consulatum sequetur; ut post illud pascha, quod III idus April. celebrandum est, sexti cycli exordium faciat resurrectio salvatoris, cuius dies est VI kal. April. p. C. 447.

Huic autem collectioni paschalium dierum non solum seriem consulum conexuimus, sed etiam annos apostolicae sedis antistitum et aetates regni principum Romanorum diligentissima adnotatione subdidimus, ut, quum [in .... te]mporibus et in lunae recur[su consonet iam test]imonium quodammodo per [nos] constitu[tum,] nullo de paschali successio[ne] d[ubitetur modo].

Geschrieben ist also die Tafel im Jahre 447 n. Chr. ([4]). Bekanntlich wurden in dieser Zeit, zunächst in Folge der abweichenden Ansetzung des Osterfestes 444, die verschiedenartigen Systeme, wonach das Osterfest im griechischen Osten und im lateinischen Westen gefunden ward, hüben und drüben lebhaft erörtert. Zu den zahlreichen Schriften, die in diesen Jahren Geistliche in der fraglichen Angelegenheit veröffentlichten, gehört auch die unsrige. Gerichtet ist sie augenscheinlich an den damaligen Bischof von Rom Leo I. oder den Grofsen (440—461), der in dieser Osterfrage sehr thätig war und rührt sicher von einem occidentalischen Verfasser, vermuthlich einem italienischen Geistlichen her. — Der Zweck des unbekannten Verfassers stimmt aufs genaueste überein mit demjenigen des fast gleichzeitigen Victorius von Aquitanien. Theils der Wunsch das Hauptfest der Christenheit überall an dem gleichen Tage gefeiert zu wissen, theils die Rücksicht auf das Concil von Nicaea, das hinsichtlich der Osterfrage ausdrücklich auf den Bischof von Alexandrien hingewiesen hatte, theils endlich die unleugbare Vorzüglichkeit und Festigkeit der alexandrinischen Osterberechnung, riefen in der occidentalischen Geistlichkeit das Bestreben her-

([4]) Dafs diese Ostertafel auch den orientalischen Consul Artabures nennt, beweist doch wohl, was Rossi *inscr. Christ. U. R.* I. p. 321 in Zweifel zieht, dafs er, wenn auch erst gegen Ende des Jahres, im Occident proclamirt ward.

vor auf eine Verbesserung des occidentalischen Systems mittelst des alexandrinischen und auf die möglichste Ausgleichung der beiderseitigen Ostersatzungen hinzuarbeiten ([5]). Über die Veränderungen, die zu diesem von ihm selber in der Vorrede ausgesprochenen Zweck der Verfasser des Zeitzer Fragments an der 84jährigen Ostertafel der lateinischen Kirche vorgenommen hat, ist vor kurzem von Rossi ([6]) gehandelt worden; mit Benutzung dieser mit gewohntem Scharfsinn und gewohnter Klarheit, aber doch nur beiläufig geführten Untersuchung soll darüber das Erforderliche hier kürzlich dargelegt werden.

Das von dem Ungenannten befolgte System stellt, so weit es vorliegt, die folgende Tafel übersichtlich dar und mit dem des gewöhnlichen Kanon von 84 Jahren ([7]) zusammen. In den drei letzten Columnen beruhen nur die cursiv gedruckten Ziffern auf unmittelbarer Überlieferung, die übrigen auf Rechnung. Um diese für das Osterfest selbst vollständig durchzuführen fehlen uns mancherlei Daten; es schien daher angemessen in der letzten Columne nur diejenigen Osterfeste auszufüllen, denen unmittelbare Zeugnisse zur Seite stehen oder über deren Ansetzung im Verlauf der Untersuchung besonders gehandelt ist.

([5]) So äufsert sich Leo selbst (ep. 101): *studuere sancti patres occasionem huius erroris auferre omnem hanc curam Alexandrino episcopo delegantes, quoniam apud Aegyptios huius supputationis antiquitus tradita esse videbatur peritia, per quam qui annis singulis dies praedictae sollemnitati eveniret, sedi apostolicae indicaretur, cuius scriptis ad longinquiores ecclesias indicium generale percurreret.* Cyrillus prol. (p. 481 Buch.): *sanctorum totius orbis synodi consensione decretum est, ut, quoniam apud Alexandriam talis esset reperta ecclesia, quae in huius scientia clareret, quota kalendarum vel iduum, quota luna pascha debeat celebrari, per singulos annos Romanae ecclesiae litteris intimaret, unde apostolica auctoritate universalis ecclesia per totum orbem definitum paschae diem sine ulla disceptatione cognosceret.*

([6]) *Inscr. Christ. urbis Romae* I p. XCI—XCIII; vgl. p. LIX. LX.

([7]) Für diesen ist die Tafel Idelers 2, 249 zu Grunde gelegt worden.

Jahr des Cyclus		Jahre nach Chr.	Wochentag des 1. Jan.	Epakte des 1. Januar		Osternemond		Ostertag	
von 447.	des gewöhnlichen.			im Cyclus von 447.	im gewöhnlichen.	im Cyclus von 447.	im gewöhnlichen.	im Cyclus von 447.	im gewöhnlichen.
1	68	(29) 365 (449)	7	21	23	11 M.	9 M.	*27 M.*	27 M.
2	69	(30) 366 (450)	1	*2*	4	30 M.	28 M.		16 A.
3	70	(31) 367 (451)	2	13	15	*19 M.*	17 M.		1 A.
4	71	(32) 368 (452)	3	24	26	8 M.	6 M.		23 M.
5	72	(33) 369 (453)	5	*5*	7	27 M.	25 M.	12 A.	12 A.
6	73	(34) 370 (454)	6	16	19	16 M.	13 M.	4 A.	28 M.
7	74	(35) 371 (455)	7	27	30	3 A.	31 M.	17 A.	17 A.
8	75	(36) 372 (456)	1	8	11	24 M.	21 M.		8 A.
9	76	(37) 373 (457)	3	19	22	13 M.	10 M.		31 M.
10	77	(38) 374 (458)	4	*30*	3	*1 A.*	29 M.		13 A.
11	78	(39) 375 (459)	5	*11*	14	*21 M.*	18 M.		5 A.
12	79	(40) 376 (460)	6	22	25	10 M.	7 M.		27 M.
13	80	(41) 377 (461)	1	*4*	6	*29 M.*	26 M.		16 A.
14	81	(42) 378 (462)	2	*15*	17	*17 M.*	15 M.		1 A.
15	82	(43) 379 (463)	3	*26*	28	*4 A.*	2 A.		21 A.
16	83	(44) 380 (464)	4	*7*	9	*25 M.*	23 M.		12 A.
17	84	(45) 381 (465)	6	*18*	20	*14 M.*	12 M.		28 M.
18	1	(46) 382 (466)	7	*29*	1	*1 A.*	31 M.		17 A.
19	2	(47) 383 (467)	1	*10*	12	*22 M.*	20 M.		9 A.
20	3	(48) 384 (468)	2	*21*	23	*11 M.*	9 M.		24 M.
21	4	(19) 385 (469)	4	*2*	4	*30 M.*	28 M.		13 A.
22	5	(50) 386 (470)	5	*13*	15	*19 M.*	17 M.		5 A.
23	6	(51) 387 (471)	6	*24*	26	*8 M.*	6 M.	28 M.	21 M.
24	7	(52) 388 (472)	7	*5*	7	*27 M.*	25 M.		9 A.
25	8	(53) 389 (473)	2	17	18	15 M.	14 M.		1 A.
26	9	(54) 390 (474)	3	28	29	2 A.	1 A.		21 A.
27	10	(55) 391 (475)	4	9	10	23 M.	22 M.	13 A.	6 A.
28	11	(56) 392 (476)	5	20	21	12 M.	11 M.		28 M.
29	12	(57) 393 (477)	7	1	2	31 M.	30 M.		17 A.
30	13	(58) 394 (478)	1	12	14	20 M.	18 M.		2 A.
31	14	(59) 395 (479)	2	23	25	9 M.	7 M.		25 M.
32	15	(60) 396 (480)	3	4	6	28 M.	26 M.		13 A.
33	16	(61) 397 (481)	5	15	17	17 M.	15 M.		5 A.
34	17	(62) 398 (482)	6	26	28	4 A.	2 A.	18 A.	18 A.
35	18	(63) 399 (483)	7	7	9	25 M.	23 M.		10 A.
36	19	(64) 400 (484)	1	18	20	14 M.	12 M.		1 A.
37	20	(65) 401 (485)	3	30	1	1 A.	31 M.		21 A.
38	21	(66) 402 (486)	4	11	12	21 M.	20 M.		6 A.
39	22	(67) 403 (487)	5	22	23	10 M.	9 M.		29 M.
40	23	(68) 404 (488)	6	3	4	29 M.	28 M.		17 A.
41	24	(69) 405 (489)	1	14	15	18 M.	17 M.		2 A.
42	25	(70) 406 (490)	2	25	27	7 M.	5 M.		25 M.
43	26	(71) 407 (491)	3	6	8	26 M.	24 M.		14 A.
44	27	(72) 408 (492)	4	17	19	17 M.	13 M.		29 M.
45	28	(73) 409 (493)	6	28	30	2 A.	31 M.		18 A.
46	29	(74) 410 (494)	7	9	11	23 M.	21 M.		10 A.

Jahr des Cyclus		Jahre nach Chr.	Wochentag des 1. Jan.	Epakte des 1. Januar.		Osterneumond		Ostertag	
von 447.	des gewöhnlichen.			im Cyclus von 447.	im gewöhnlichen.	im Cyclus von 447.	im gewöhnlichen.	im Cyclus von 447.	im gewöhnlichen.
47	30	(75) 411 (495)	1	20	22	12 M.	10 M.		26 M.
48	31	(76) 412 (496)	2	1	3	31 M.	29 M.		14 A.
49	32	(77) 413 (497)	4	13	14	19 M.	18 M.		6 A.
50	33	(77) 414 (498)	5	24	25	8 M.	7 M.	29 M.	22 M.
51	34	(79) 415 (499)	6	5	6	27 M.	26 M.		11 A.
52	35	(80) 416 (500)	7	16	17	16 M.	15 M.		2 A.
53	36	(81) 417 (501)	2	27	28	5 M.	4 M.	25 M.	25 M.
54	37	(82) 418 (502)	3	8	10	24 M.	22 M.		7 A.
55	38	(83) 419 (503)	4	19	21	13 M.	11 M.		30 M.
56	39	(84) 420 (504)	5	30	2	1 A.	30 M.		18 A.
57	40	(85) 421 (505)	7	11	13	21 M.	19 M.		3 A.
58	41	(86) 422 (506)	1	22	24	10 M.	8 M.		26 M.
59	42	(87) 423 (507)	2	3	5	29 M.	27 M.		15 A.
60	43	(88) 424 (508)	3	14	16	18 M.	16 M.		6 A.
61	44	(89) 425 (509)	5	26	27	6 M.	5 M.		22 M.
62	45	(90) 426 (510)	6	7	8	25 M.	24 M.		11 A.
63	46	(91) 427 (511)	7	18	19	14 M.	13 M.		3 A.
64	47	(92) 428 (512)	1	29	30	1 A.	31 M.		15 A.
65	48	(93) 429 (513)	3	10	11	22 M.	21 M.		7 A.
66	49	(94) 430 (514)	4	21	23	11 M.	9 M.		30 M.
67	50	(95) 431 (515)	5	2	4	30 M.	28 M.		12 A.
68	51	(96) 432 (516)	6	13	15	19 M.	17 M.		3 A.
69	52	(97) 433 (517)	1	24	26	8 M.	6 M.		26 M.
70	53	(98) 434 (518)	2	5	7	27 M.	25 M.		15 A.
71	54	(99) 435 (519)	3	16	18	16 M.	14 M.		31 M.
72	55	(100) 436 (520)	4	27	29	3 A.	1 A.		19 A.
73	56	(101) 437 (521)	6	9	10	23 M.	22 M.		11 A.
74	57	(102) 438 (522)	7	20	21	12 M.	11 M.		27 M.
75	58	(103) 439 (523)	1	1	2	31 M.	30 M.		16 A.
76	59	(104) 440 (524)	2	12	13	20 M.	19 M.		7 A.
77	60	(105) 441 (525)	4	23	24	9 M.	8 M.		23 M.
78	61	(106) 442 (526)	5	4	6	28 M.	26 M.		12 A.
79	62	(107) 443 (527)	6	15	17	17 M.	15 M.		4 A.
80	63	(108) 444 (528)	7	26	28	6 M.	4 M.	26 M.	19 M.
81	64	(109) 445 (529)	2	7	9	25 M.	23 M.		8 A.
82	65	(110) 446 (530)	3	18	20	14 M.	12 M.		31 M.
83	66	(111) 447 (531)	4	29	1	2 A.	31 M.		20 A.
84	67	(112) 448 (532)	5	10	12	22 M.	20 M.	*11 A.*	4 A.

Anm. zu J. 12. 24. — Bringt man in unserer Tafel den *saltus lunae*, wie im gewöhnlichen Cyclus, in Rechnung vom je zwölften zum folgenden Jahr, so bekommt J. 12 die Epakte XXII, Osterneumond 10. März (VI id. Mart.), J. 24 die Epakte 5, Osterneumond 27. März (VI k. Apr.). Springt man vom elften auf das je zwölfte Jahr, so bekommt J. 12 die Epakte XXIII, Osterneumond 9. März (VII id. Mart.), J. 24 die Epakte VI, Osterneumond 26. März (VII k. Apr.). In der Handschrift, wo die J. 12 und 24 zweimal vorkommen, hat sich vom ersten nur an einer jetzt unlesbaren Stelle nach Hänels Angabe die Epakte XXIII erhalten; bei dem zweiten steht beide Male als Osterneumond VI k. Apr., als Epakte einmal VII, einmal VI. Im Zweifel bin ich der ersteren Annahme gefolgt.

Es ist theils die Consulartafel, theils die Ostertafel selbst, über die hier zu handeln ist. Indefs über jene können wir uns kurz fassen. Zunächst die Gesammtzahl der Consulate 29—448 wird in dem Prolog ganz richtig angesetzt auf 420; man sollte also erwarten weder echte Consulate ausgelassen noch falsche eingeschoben zu finden, und doch ist dies der Fall. Ganz ähnlich wie Prosper in der Chronik vom J. 28—455 n. Chr. richtig 428 Jahre zählt ([8]), obwohl im Einzelnen seine Liste von Fehlern wimmelt, beginnt in unserer Tafel zwar der fünfte Cyclus richtig mit dem J. 365, aber die vier ersten sind in der Weise zerrüttet, dafs der dritte nicht, wie er sollte, 197, sondern 192 anfängt. Also sind in den zwei ersten Cyclen fünf Consulate falsch eingeschoben, im dritten und vierten fünf echte weggelassen. In der That findet sich auch in den uns erhaltenen Resten des Zeitzer Paschale von jenen fünf falschen Consulaten noch eines im zweiten Cyclus: es ist das Consulat von 161 unter der zwiefachen Benennung *Antonino IIII et Aurelio Caesare* und *duobus Augustis* zweimal gezählt. Dies ist ein uralter Fehler der christlichen Consulartafeln, der genau ebenso wiederkehrt in der Idatianischen: *Antonino V et Aurelio Caes. — duobus Augustis* und in der Ravennatischen ([9]): *Antonino IIII et Aurelio — duobus Augustis* und der dann bei Prosper in weiterer Steigerung erscheint: *Antonino III et Aurelio III — p. c. Antonini III et Aurelii III — duobus Augustis* ([10]). Wahrscheinlich ist er dadurch entstanden, dafs einer mit dem J. 161 beginnenden Consulartafel ([11]) späterhin der fehlende Anfang vor- und dabei das hier letzte, dort erste Consulat zweimal gesetzt wurde. — Mit diesem Cardinalfehler bildet im Übrigen der Zustand der Liste einen gewissen Contrast: verglichen mit derjenigen Zerrüttung der Reihenfolge durch liederliche Auslassung und dreiste Interpolation und derjenigen gräulichen Namenverstümmelung, welche sonst die christlichen Consularfasten bezeichnen, erscheinen die unsrigen correct, wenn auch Irrthümer, namentlich in der Zählung der Consulate und der Identificirung verschiedener, aber gleichnamiger Personen keineswegs mangeln. Neues ergiebt sich für uns aus dem

([8]) S. meine Ausgabe der Chronik Cassiodors S. 676.

([9]) S. 661 meiner Ausgabe der Chronographie von 354.

([10]) S. meine Ausgabe der Chronik Cassiodors S. 665. 676.

([11]) *Vita L. Aelii c. 5: tantum huius rei (duorum Augustorum consulum) novitas et dignitas valuit, ut fasti consulares nonnulli ab his sumerent ordinem consulum.*

Erhaltenen nicht. — Von den Jahren der römischen Päpste und der Kaiser, die der Prolog verheifst, findet in unsern Fragmenten sich keine Spur; sie müssen also wohl, wie Jaffé vermuthet, der Tafel nicht eingefügt, sondern angehängt gewesen sein.

Wichtiger ist die eigentliche Paschaltafel, hinsichtlich deren folgendes zu bemerken ist.

1. Im Allgemeinen liegt das lateinische vierundachtzigjährige, nicht das alexandrinische neunzehn- oder fünfundneunzigjährige Schema der Tafel zu Grunde. Auch im Übrigen schliefst sie sich im Ganzen genommen, so viel wir sehen, der lateinischen Observanz an und giebt, wo Divergenzen namhaft gemacht werden, derselben die erste Stelle.

2. Eine Ausnahme macht das Mondalter des 1. Januar oder die Epakte. Die unvollkommene Anlage des 84jährigen Cyclus hatte es mit sich gebracht, dafs derselbe sich allmählich verschob und, während zu Anfang des mit 382 beginnenden Cyclus die Lateiner das richtige Mondalter in Übereinstimmung mit den Alexandrinern gehabt hatten, sie seit 394 meistens ein oder zwei Tage mehr zählten, wie dies auch Cyrillus und Victorius ausdrücklich angeben (12), und namentlich um 447 eine um zwei Tage zu hohe Epakte ansetzten. Es ist begreiflich, dafs in dieser Frage, die eine rein astronomische und bei der die Verkehrtheit der occidentalischen Ansetzung für jeden Sachkundigen aufser Zweifel war, der Verfertiger unserer Ostertafel sich den Alexandrinern anschlofs. Indefs that er dies in einer sehr ungenügenden Weise; denn indem er nur die aufgelaufene Differenz beseitigte, den Cyclus selbst aber nicht modificirte, mufste binnen sehr kurzer Zeit derselbe wiederum von der Epakte abkommen. Dafs in der Vorrede ein Vorschlag gemacht worden ist die Operation hinsichtlich der Monddaten in gewissen Fristen zu wiederholen und dadurch dem Grundfehler des 84jährigen Cyclus, dafs 84 julianische Jahre um $1\frac{1}{4}$ Tag kürzer sind als die inzwischen eintreffenden 1039 synodischen Monate, dauernd abzuhelfen, ist nicht wahrscheinlich; denn

(12) Cyrillus (437) prol. p. 483 Bucher.: *Lunam quam illi tertiam .... nuncupant, hanc sanctus Theophilus primam ... caelo demonstrante confirmat.* Victorius p. 5 Buch. (mit Benutzung der Leydener Handschrift, s. meine Ausg. der Chronik Cassiodors S. 678 A.): *in lunae dinumeratione variatur, cumque Aegyptii XV in die paschae verbi gratia numerant, nostri eandem XVI vel XVII calculantur.* Das Nähere bei van der Hagen *observ. in prologos pasch.* p. 79 sq.; Ideler 2, 240. 277.

damit hätte der Cyclus aufgehört ein Cyclus zu sein. Auch sonst ist der Urheber dieser Tafel von dem Tadel der Oberflächlichkeit nicht freizusprechen. So hat er sich damit begnügt in dem ihm vorliegenden Schema die Epakte um zwei, resp. drei oder einen Tag zurück- und demnach den Osterneumond um ebenso viele Tage vorzuschieben, ohne auf die chronologischen Motive der Ansetzung weiter Rücksicht zu nehmen, und hat deswegen mehrfach geirrt. Beispielsweise hat er bei dem J. 379, wo nach dem älteren Schema Osterneumond auf den 2. April gelegt war, in Folge der Substituirung der Epakte 26 für 28 dafür den 4. April angesetzt, ohne zu bedenken, worauf jener Ansatz beruht. In dem älteren Schema kamen die Neumonde auf März 4. April 2 und mufste, da der Osterneumond nicht über den 5. März zurückweichen durfte, der zweite gewählt worden, während das neuere Schema, in dem die Neumonde auf März 6. April 4 sich stellten, keine Ursache hatte von dem ersten abzugehen und demnach Ostern auf den 24. März hätte ansetzen müssen. — Von den Differenzen in Ostertag selbst, zu denen diese Veränderung der Epakte gegenüber dem älteren Schema führte, wird es genügen einige Beispiele zu geben. Im Jahre 387 führte der Osterneumond des älteren Cyclus 6. März auf Sonnabend den 20. März als Ostergrenze und den 21. als Ostersonntag, dagegen der Osterneumond unserer Tafel 8. März auf Montag den 22. März als Ostergrenze und demnach den 28. als Ostersonntag. Im Jahre 448 ergab der Osterneumond des älteren Cyclus 20. März als Ostergrenze Sonnabend den 3. und als Ostersonntag den 4. April, dagegen der Osterneumond unserer Tafel 22. März als Ostergrenze Montag den 5. und als Ostersonntag den 11. April.

3. Die eben erörterte Änderung der Epakte griff insofern tief in das Wesen des 84jährigen Cyclus ein, als derselbe, geordnet um eine bestimmte Zahl Sonnenjahre und Mondmonate zu gleichen, mit einem Tage beginnen mufste, in welchem Neujahr und Neumond so wie aufserdem der Anfangstag der jüdischen Woche zusammentrafen ([1]); eben wegen dieser Eigenschaften hatte man den Anfang des Cyclus auf die Jahre 298 und 382 fixirt. Mit der Änderung der Epakte hörten die Neujahrstage dieser Jahre auf als Neumonde zu figuriren; es war also ferner keine Ursache vorhanden vor-

([1]) Ideler 2, 240. Rossi l. c. p. LXXXIII.

zugsweise mit ihnen, aber freilich auch keine Möglichkeit überhaupt mit einem Neumondtag den Cyclus anzuheben. Nach den Aufstellungen unserer Tafel beginnt der modificirte 84jährige Cyclus zwar auch wie der ältere mit einem Sonnabend, lunarisch aber mit dem 21. Tage des Mondmonats, was allerdings mit dem Wesen dieses lunisolaren Cyclus im üblen Mifsverhältnifs steht. Statt des unfindbaren astronomisch passenden hat der Verfasser dieses Paschale wenigstens einen historisch angemessenen Ausgangspunkt gewählt, das Jahr der Kreuzigung und Auferstehung Christi. Dasselbe thut, wie dies bereits Rossi hervorgehoben hat, die der Chronographie von 354 anhangende Ravennatische Chronik in der jüngern Recension (14), welche das Ende der sechs 84jährigen Cyclen bei den Consulaten 117. 197. 280. 370. 488. 523 verzeichnet, also, von untergeordneten Fehlern abgesehen, in der Hauptsache, dem Ausgange vom Jahr der Kreuzigung mit der Zeitzer Tafel übereinstimmt.

4. Der 84jährige Cyclus wurde hinsichtlich der *saltus lunae*, deren sechs darin anzunehmen waren, in zweifacher Weise construirt: es wurde entweder nach je zwölf Jahren unter Weglassung des Schlufsjahres, also nach J. 12. 24. 36. 48. 60. 72 oder nach je vierzehn Jahren, also nach J. 14. 28. 42. 56. 70. 84 in der lunaren Computation ein Tag zugelegt. Unsere Tafel folgt unstreitig jenem System; denn sie zählt vom 11. zum 13. Jahre — die zwischenliegende Epakte ist unsicher (s. S. 554 Anm.) — nicht 22, sondern 23 Tage. Dies steht nicht im Einklang mit der seit van der Hagen (15) gangbar gewordenen, auch von Ideler (16) und Rossi (17) gebilligten Annahme, dafs der 84jährige Cyclus im fünften Jahrhundert nicht mit jenem ursprünglichen zwölfjährigen, sondern mit dem

(14) Vgl. meine Ausgabe der Chronographie S. 656.

(15) *Observ. in chron. Prosp.* p. 216 sq.

(16) Handb. 2, 270.

(17) *Inscr. Christ.* I. p. XC. Als neues Argument für van der Hagens Hypothese bringt Rossi die Inschrift 638 bei, die ohne Angabe des Jahres den 10. Mai als einen Donnerstag und luna XV bezeichnet, welches, wenn das fragliche Jahr ein gemeines ist, für dessen 1. Januar Montag und luna IV, wenn ein Schaltjahr, Sonntag und luna III fordert; eine solche Combination aber bietet weder die gewöhnliche noch die Zeitzer Ostertafel, wogegen der 84jährige Cyclus mit 14jährigem *saltus lunae* sie im J. 423 aufzeigt. Allein Rossi selbst widerlegt dies Argument, indem er p. 274 sq. nachweist, dafs die fragliche Inschrift nach ihrer gesammten sonstigen Beschaffenheit beträchtlich älter sein mufs als 423 und wahrscheinlich bei ihr ein Schreib- oder Rechenfehler untergelaufen ist.

vierzehnjährigen *saltus lunae* zur Anwendung gekommen sei; denn wie wäre in diesem Fall der Verfasser unserer Ostertafel zu jener Construction gekommen? In der That wird diese Annahme wohl jetzt aufgegeben werden müssen. Es giebt über die vierzehnjährige Mondschaltung nur zwei ausdrückliche Zeugnisse, des Victorius und des Cyrillus: jener ([18]) stellt sie bestimmt hin als die Sondermeinung einzelner Bearbeiter des 84jährigen Cyclus, während er die zwölfjährige auch noch für seine Zeit als die reguläre voraussetzt; und wenn der Alexandriner Cyrillus ([19]) die letztere nicht kennt und jene als die allgemeine gültige behandelt, so wird dies sich dadurch erklären, dafs er den 84jährigen Cyclus zufällig in einer Tafel vor sich hatte, die nach jenem abweichenden System construirt war. In der That ist es sehr begreiflich, dafs, da in $84 = 7 \times 12 = 6 \times 14$ Jahren sechs *saltus lunae* gemacht werden sollten, die Modification vorgeschlagen ward nicht zwölfjährig unter Weglassung des letzten Sprunges, sondern vierzehnjährig zu springen und so gröfsere mathematische Congruenz in das Verfahren zu bringen ([20]). Dafs aber die zwölfjährige Schaltung noch in der Mitte des fünften Jahrhunderts im allgemeinen Gebrauch die Oberhand gehabt hat, wird nach Auffindung der Zeitzer Tafel nicht füglich mehr bestritten werden können.

5. Das Hauptmotiv, das van der Hagen bewogen hat für die Mitte des fünften Jahrhunderts den 84jährigen Cyclus mit vierzehnjähriger Mondschaltung der älteren Form mit zwölfjähriger zu substituiren, war die Wahrnehmung, dafs von den Osterfesten der römischen Kirche, deren Daten durch unmittelbares Zeugnifs feststehen, verschiedene mit dem 84jährigen Cyclus, wie er gewöhnlich construirt wird, nicht übereinstimmen. Er gab in sehr geschickter Weise die Erklärung der Differenz mittelst der Hypothese, dafs hier ein modificirter Cyclus mit vierzehnjähriger Mondschaltung zu Grunde liege. Indefs nachdem die Ostertafel von 447 zum Vorschein gekommen ist und uns eine auf einem andern Princip ruhende Modification des 84jährigen Cyclus kennen gelehrt hat, wird vor allem zu untersuchen sein, ob nicht vielmehr diese zu jenen Abweichungen den Schlüssel bietet. Das scheint

([18]) p. 3 Buch.: *Ii qui cyclum annorum LXXXIV ediderunt, XII peractis annis lunam unam ... adiciendam legitimo cursui esse praecipiunt. Item sunt qui hanc eandem XV demum incipiente anno magis adnumerari definiunt.*

([19]) Prol. p. 481. 483 Buch. Ideler 2, 272.

([20]) Ideler 2, 271.

in der That der Fall. Versuchen wir zu ermitteln, ob und welche historisch beglaubigte Mond- und Osterdaten ([21]) der römischen Kirche auf den modificirten 84jährigen Cyclus der Zeitzer Tafel zurückgehen.

a. Das Osterfest 387 ward von den Lateinern am 21. März, von den Alexandrinern am 25. April begangen ([22]). Nach der Zeitzer Tafel hätte dasselbe am 28. März gefeiert werden müssen, da Osterneumond in diesem Schema nicht wie in dem älteren den 6., sondern den 8. März fällt; der Urheber desselben begleitet seinen Ansatz mit der folgenden Randbemerkung: *Theophilus pascha in* XIIII *kal. Mai.* (18. April) *pronuntiavit, quod forte sit* (schr. *est*) *melius; tantum ut* XII *kal. Apriles* (21. März), *quod Latini elegerant, refutetur.* Er will also das Fest am 28. März gefeiert wissen, läfst sich aber auch den 18. April gefallen, während er den 21. März unbedingt verwirft. Was hier über Theophilus gesagt wird, ist nicht richtig; denn er wollte Ostern nicht am 18. April gefeiert wissen, sondern warnt vor diesem Irrthum und fordert die Verschiebung der Feier auf den 25. ([23]); aber da der letztere Tag den Occidentalen, die Ostern ein für allemal nicht nach dem 21. April gefeiert wissen wollten, verwerflich erschien, so scheint unser Verfasser als das nach alexandrinischen Voraussetzungen allein annehmbare Datum den 18. April betrachtet zu haben. Die Feier des Osterfestes am 21. März verwirft der Verfasser unseres Paschalbuches wohl nicht defshalb so entschieden, weil nach den Regeln nicht seiner, sondern der alexandrinischen Kirche das Osterfest frühestens am 22. März gefeiert werden kann ([24]), sondern weil nach seiner Ansetzung des Osterneumonds der 21. März *luna* XIV ist. Bestimmt ergiebt sich aber hieraus, dafs die in der Zeitzer Tafel nachträglich für 387 geforderte Ordnung in diesem Jahre für die lateinische Kirche noch nicht bestand.

b. Eine Inschrift vom J. 397 ([25]) bezeichnet den 25. Febr. als *luna* XII, was mit dem älteren Schema stimmt; nach der Zeitzer Tafel wäre dieser Tag als *luna* X zu bezeichnen gewesen.

([21]) *Obss. in Prosp.* p. 217 sq.

([22]) Ideler 2, 254 fg.

([23]) Van der Hagen *obss. in. prol.* p. 9.

([24]) Diese Regel der Alexandriner (Ideler 2, 199. 247. 259) fand freilich auch früh im Occident Eingang (Ideler 2, 245).

([25]) Rossi *inscr. chr.* I. n. 443.

c. Papst Innocenz I. setzte das Osterfest 414 auf den 22. März *luna* XVI ([26]). Dies stimmt mit dem ursprünglichen 84jährigen Cyclus, wogegen nach der Zeitzer Tafel der 22. März auf *luna* XV und Ostersonntag, da Osterneumond nach ihr den 8. März fällt, auf den 29. März *luna* XXII sich verschiebt. In diesem Jahr war also unwidersprechlich noch die ältere Tafel in Geltung.

d. Für das Osterfest 417 führen die beiden lateinischen Tafeln zu demselben Datum des 25. März, das Paschasinus ([27]) als das der lateinischen Feier bezeugt, während die alexandrinische Rechnung in diesem Jahr auf den 22. April kam.

e. Die Paschaltafel des *cod. Vat. Reg.* 2077, die nach Rossis ([28]) Beobachtung ursprünglich 427 aufgesetzt ist, folgt dem älteren System. Dasselbe setzt Cyrillus in seinem 437 geschriebenen Paschalbrief voraus als das damalige der lateinischen Kirche (A. 12).

f. Das Osterfest 444 sollte nach den Regeln der lateinischen Kirche, den Angaben des Cyrillus und des Paschasinus ([29]) zufolge, am 26. März gefeiert werden; Leo indefs liefs sich durch die Vorstellungen der genannten Bischöfe bestimmen es nach alexandrinischer Berechnung auf den 23. April anzusetzen. Der ursprüngliche 84jährige Cyclus ergiebt, da darin Osterneumond auf den 4. März gesetzt ist, als Ostergrenze Sonnabend den 18. und als Ostersonntag den 19. März; nach den Ansetzungen der Zeitzer Tafel dagegen kam Osterneumond auf den 6., die Ostergrenze auf Montag den 20., Ostersonntag auf den 26. März. Demnach scheint hier das letztere System zu Grunde zu liegen.

g. Die Osterfeste der drei Jahre 453. 454. 455 sollten nach den Regeln der lateinischen Kirche, dem Zeugnifs des Papstes Leo und des Chronisten Prosper zufolge, auf die Tage April 12. 4. 17 fallen ([30]). Für das erste Jahr stimmen alle Ansetzungen überein. Für 454 ergiebt das ältere Schema des 84jährigen Cyclus Osterneumond 13. März, Ostergrenze Sonnabend 27. März, Ostersonntag 28. März, dagegen das der Zeitzer Tafel

([26]) Ideler 2, 258.
([27]) p. 76 Bucher. Vgl. Ideler 2, 247.
([28]) p. LVIII. LIX. XC.
([29]) p. 72. 75 Bucher.
([30]) p. 78 sq. Bucher. Prosp. chron. bei dem J. 455.

Osterneumond 16. März, Ostergrenze Dienstag 30. März, Ostersonntag 4. April; hier also stimmt die Praxis der römischen Kirche mit dem letzteren überein. Für 455 führt das ältere Schema auf den 17. April; das des Zeitzer Fragments dagegen würde wie das alexandrinische den 24. ergeben, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden dürfte, dafs das in der lateinischen Kirche unverbrüchlich festgehaltene Gesetz das Osterfest nicht später als am 21. April zu feiern, hier den Verfertiger derselben genöthigt hat eine Abweichung von seinem System zuzulassen.

Da es nun einerseits feststeht, dafs der ursprüngliche 84jährige Cyclus die effectiven Osteransetzungen der lateinischen Kirche um die Mitte des fünften Jahrhunderts, namentlich diejenigen der Jahre 444 und 454, nicht erklärt, dafs uns dagegen in den Zeitzer Blättern das Bruchstück einer 447 geschriebenen und dem römischen Bischof zugeeigneten modificirten Ostertafel vorliegt, welche jenen Anforderungen genügt und insbesondere die Ostertage 444 und 454 befriedigend erklärt, so wird man in derselben nicht mehr eine ephemere und zu keiner weiteren Verbreitung gelangte, sondern die officielle Ostertafel der römischen Kirche um die Zeit Leos des Grofsen zu erblicken haben ([31]). Damit soll natürlich nicht behauptet werden, dafs diese Modification des 84jährigen Cyclus zuerst durch unsere Tafel 447 eingeführt worden ist; vielmehr ergiebt sich aus dem Gesagten, dafs die römische Kirche diese Modification zwischen 437 und 444, also vor Abfassung unserer Tafel, vielleicht eben in Folge des cyrillischen Paschalbriefs vom J. 437 recipirt hat. Allerdings ist dies nicht in absoluter Weise geschehen, sondern es stellten, wie die Vorreden unseres so wie des victorischen Paschale ([32]) ergeben, die gebräuchlichen Tafeln in zweifelhaften

---

([31]) Rossi l. c. p. XCII weist diese Möglichkeit ab, weil aus der Controverse über die Osterfeier 455 hervorgehe, dafs damals die Römer und Alexandriner in der Ansetzung des Mondalters um zwei Tage differirt hätten. Allein dies ist wohl für 437, aber nicht für 455 bezeugt (vgl. A. 12); denn dafs Victorius im J. 457 im Allgemeinen die verschiedene Ansetzung des Mondalters als eine der Differenzen zwischen Lateinern und Griechen bezeichnet, kann um so weniger in Betracht kommen, als ja der modificirte Cyclus selbst die Differenz nur für den Augenblick, nicht dauernd beseitigte (S. 556).

([32]) Victorius p. 9: *propter diversorum paschalium conditores ubi in hoc eodem cyclo dies paschae geminata designatione positus invenitur . . . non meo iudicio aliquid definitum, sed pro ecclesiarum pace apostolicae pontificis electioni servatum, quatenus nec ego quod ad meum pertinebat officium praeterirem et in eius constitueretur arbitrium qui uni-*

Fällen neben dem vorzugsweise gebilligten Datum der eigenen Kirche noch in Anmerkungen die Ansetzung der andern auf und überliefsen die Entscheidung in dem gegebenen Fall der beikommenden geistlichen Oberbehörde, die darüber durch Erlafs an die von ihr abhängigen Geistlichen endgültig entschied. Von diesen oft willkürlichen Ansetzungen des Osterfestes in dem Sprengel des römischen Bischofs hat aus älterer Zeit die der Chronographie von 354 einverleibte Tafel nicht wenige Spuren bewahrt und noch Leo I. hat also die Osterfeste 444. 455 nicht nach dem von seiner Kirche recipirten Paschale, sondern nach alexandrinischer Regel angesetzt. Wie weit das Recht und die Macht des römischen Bischofs in dieser Hinsicht in früherer Zeit gereicht hat, mögen Sachkundige ausmachen; die Annahme, dafs seine Befugnifs das Osterfest für die gesammte Christenheit anzusagen bereits vom Concil von Nicaea datire, wird übrigens wohl sehr grofser Beschränkung bedürfen. Hier soll nur noch die Frage erörtert werden, wie lange der 84jährige Cyclus Bestand gehabt hat und wann er im Gebrauch der römischen Kirche durch einen auf alexandrinische Regeln fufsenden ersetzt worden ist. Gewöhnlich wird angenommen, dafs das Paschale des Victorius bald nach seiner Abfassung 457 die ältere Tafel verdrängt habe; und dies würde sicher sein, wenn die stadtrömische Inschrift vom J. 463, die nach Rossi [33] den Gebrauch des victorischen Schemas voraussetzt, in der That so verstanden werden müfste. Allein die Beweiskraft dieser Inschrift ist im Voraus schon durch das früher Gesagte beseitigt. Denn der darin vorausgesetzte Ostertag stimmt sowohl mit dem 84jährigen Cyclus (und zwar nicht minder nach dem älteren als nach dem Zeitzer Schema) wie mit dem victorischen, dagegen nicht mit dem von van der Hagen supponirten und dem Prosper zugeschriebenen; nachdem nun aber gezeigt ist, dafs der letztere überhaupt nie existirt hat, ist keine Ursache mehr vorhanden diese Ostersetzung auf Victorius und nicht vielmehr auf den 84jährigen Cyclus zu beziehen, dessen Geltung in Rom noch im J. 455 aufser Zweifel steht. Dafs der Papst Hilarus (461—468) die Tafel des Victorius in den officiellen Ge-

versali ecclesiae praesideret, quaenam potissimum dies in tali condicione sollemnitati praecipue deputetur. Freilich liegt der Verdacht nahe, dafs auch diese Worte durch die im Interesse der katholischen Kirche vorgenommene Interpolation gelitten haben; doch möchte ich sie für echt halten.

(33) p. XCIII und zu der Inschrift n. 810 p. 353 sq.

brauch der römischen Kirche eingeführt habe, wird man nicht mehr sagen dürfen, seitdem Jaffé ([34]) die Unechtheit der beiden dem Prolog vorgesetzten Briefe des Hilarus an den Victorius und des Victorius an den Hilarus erwiesen hat; obwohl allerdings die Fälschung sehr alt sein muſs und bereits dem Gennadius vorgelegen hat ([35]). Auf Gallien, wo der Verfasser dieses Paschale zu Hause gehört, führen auch die frühesten Spuren seines Gebrauches: schon eine Inschrift von Vaison vom J. 470 scheint nur nach dem victorischen Kanon erklärt werden zu können ([36]); ebendahin führt die Erwähnung bei Gennadius von Marseille und bei mehreren Späteren ([37]); hier sind auch die Handschriften zu Hause. Was Italien anlangt, so scheint von dem Gebrauch des victorischen Paschale für das fünfte Jahrhundert kein stichhaltiger Beweis vorzuliegen; für das sechste dagegen ist der Gebrauch des victorischen Paschale daselbst auſser Zweifel. Cassiodorus hat dasselbe seiner 519 bekannt gemachten Chronik zu Grunde gelegt. Bischof Victor von Capua stellt in einem Briefe von 550 der Ansetzung des damals neu eingeführten dionysischen Cyclus die des victorischen gegenüber ([38]). Endlich die in Campanien geschriebene Paschaltafel 464—614 beruht, wie Rossi ([39]) gezeigt hat, wesentlich auf derjenigen des Victorius. Allerdings sind also die auf den 84jährigen Cyclus basirten Tafeln auch in Italien durch die victorische verdrängt worden, bevor diese selber der dionysischen wich; indeſs ist dabei ein wichtiger Umstand nicht zu übersehen. Die victorische wie die dionysische Tafel ruhten zwar beide, mathematisch betrachtet, wesentlich auf dem alexandrinischen Schema; aber die letztere allein führt dasselbe als ausschlieſslich normirendes durch, während die victo-

([34]) In meiner Ausgabe der Chronik Cassiodors S. 678 A. Rossi l. c. p. XCII läſst dieselben noch als echt gelten, vgl. p. 356.

([35]) Jaffé meint, daſs vielmehr Gennadius Worte: '*invitatus a sancto Hilaro urbis Romae episcopo*' die Fälschung veranlaſst hätten, und daſs Gennadius selbst beim Lesen des Prologs, der am Schluſs der römischen Curie die letzte Entscheidung überweist, durch eine verfehlte Berechnung auf Hilarus statt auf Leo gekommen sei. Allein das giebt statt eines Beschuldigten deren zwei. Mir scheint es keineswegs unglaublich, daſs man dem Paschale des Victorius sehr früh jene falschen Briefe vorgesetzt hat, um dasselbe damit unter die Aegide der römischen Curie zu stellen.

([36]) S. die schöne Erklärung derselben bei Rossi p. XCIV.

([37]) Vgl. Ideler 2, 294.

([38]) Ideler 2, 293.

([39]) p. XCV, vgl. p. LXIV.

rische in vielen, wenn nicht in allen Fällen, wo die beiden Systeme auf verschiedene Ansetzungen führten, doppelte Ostertage angab und die Entscheidung der geistlichen Autorität anheimstellte. Wir sind freilich über diese victorischen Geminationen nur unvollkommen unterrichtet ([40]); nach der ausdrücklichen Angabe des Victor von Capua aber hatte Victorius bei dem J. 550 in erster Linie den Ostertag nach dem 84jährigen Cyclus (17. Apr.) verzeichnet und den alexandrinischen (24. Apr.) nur in der Anmerkung erwähnt ([41]) und was wir sonst von seinen Doppeldaten erfahren, stimmt hiemit wesentlich überein. Folglich lag in der Einführung des victorischen Paschale noch keineswegs die Einführung des alexandrinischen Systems, sondern eher das Festhalten, wenigstens in einer Reihe von Differenzfällen, an dem lateinischen; und eben dieser Umstand, dafs Victorius den im Occident recipirten Daten im Ganzen die erste Stelle einräumte, daneben aber die orientalischen durchgängig berücksichtigte, mag seinem Werke so rasche und grofse Verbreitung verschafft haben. Dafs die römische Kirche bis weit in das sechste Jahrhundert hinein in der Regel nicht nach der alexandrinischen, sondern nach der eigenen Norm, also materiell nach dem 84jährigen Cyclus Ostern angesetzt hat, zeigt aufser einer Anzahl einzeln überlieferter Osteransetzungen ([42]) besonders die Neapolitaner Paschaltafel, welche Doppeltage der Osterfeste nicht blofs bis zu dieser Zeit — zuletzt 550 — aufführt, sondern auch diese in der Art bezeichnet, dafs das alexandrinische Osterdatum den *Graeci*, das andere den *Latini* oder *Romani* (so bei dem J. 501) beigelegt

---

([40]) Die aus Victorius geflossene Neapolitaner Paschaltafel (Roncalli chron. I. p. 721 sq.) überliefert eine beträchtliche Anzahl solcher Doppeldaten, obwohl zum Theil in sehr verdorbener Gestalt. Auch die in dem Consularverzeichnifs der J. 456 fg. der Handschrift Leid. Scal. 28 sporadisch aufgeführten Ostertage (abgedruckt in meiner Ausgabe der Chronik Cassiodors S. 690 sq.) zeigen sich bei genauer Betrachtung als solche, wo Victorius das Osterfest als einer zwiefachen Ansetzung fähig bezeichnet hatte und der Excerpent defshalb sich die vorangestellten Ansetzungen anmerkte. Eine Reihe anderer victorischer Geminationen ergeben sich durch die Vergleichung der beiden Handschriften, aus denen wir das victorische Schema kennen, der von Bucherius benutzten und Leid. Scal. 28, indem diese bei mehreren Jahren im Ostertag abweichen; diese sind zusammengestellt in meinem Cassiodor S. 692. — Die in den Tafeln Buchers angemerkten Geminationen sind seiner eignen Aussage (p. 13) zufolge nach den Angaben des Prologs von ihm restituirt. Eine Sammlung und Sichtung jener überlieferten Geminationen wäre zu wünschen.

([41]) Ideler 2, 293.

([42]) Ideler 2, 285.

wird. Es kann dies, zumal bei einer entschieden auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurückgehenden Tafel, füglich nur dahin verstanden werden, dafs noch um diese Zeit die römische Kirche der eigenen Norm gefolgt ist ([43]).

Weiter zu kommen und den Verfasser der Zeitzer Paschaltafel zu bestimmen wird für jetzt wenigstens schwerlich gelingen. Schon van der Hagen hat die Modification des 84jährigen Cyclus, die unter Leo I. in Geltung war, auf Prosper von Aquitanien zurückgeführt, dessen verlorener Ostertafel Gennadius und Isidorus gedenken ([44]). Es liegt nahe in unserem Bruchstücke einen Überrest derselben zu erblicken, wozu die Abfassungszeit sehr wohl pafst. Aber wer theils die gräulich entstellte Consularliste der Chronik Prospers mit der des Zeitzer Fragments, theils die in beiden nach einem gänzlich verschiedenen Princip angesetzten 84jährigen Cyclen vergleicht, wird sich leicht überzeugen, dafs beide Schriften unmöglich von demselben Verfasser herrühren können. Bemerkenswerth bleibt es indefs, dafs die Ravennatische Chronik, die besonders in ihrer jüngeren Recension mit der Zeitzer Tafel sich in wesentlichen Punkten berührt, in eben dieser Recension bei dem J. 378 den Zusatz hat: *his conss. Horosius* (vielmehr *Hieronymus*) *et Prosper fecerunt cronicas* ([45]), also der Vermuthung Raum giebt, dafs dem Schreiber eine von den uns unter Prospers Namen überlieferten Recensionen wesentlich verschiedene und unserm Paschale sich annähernde vorgelegen hat. Eine gründliche Untersuchung der verschiedenen Umgestaltungen der Chronik Prospers, die in so vieler Hinsicht zu wünschen ist, wird vielleicht auch hierüber mit der Zeit Licht verbreiten.

([43]) Rossi p. XCV stellt eine künstliche und meines Erachtens nicht haltbare Erklärung hiervon auf.

([44]) Ideler 2, 273.

([45]) S. meine Ausgabe der Chronographie S. 656. 665.

utdixiaccidit quiaetinregul
parsutraquenonconsonat
undecumexiudicioueneraBi
litaeadhaecscientiaeemin   auc
paschalisreuolutionisordinemcredidimusdige
rendumutubiduplicemdenuntiationemopinio
numdiuersitasfacitsubnotationostranonde
sit·etquidelectationetuaadquamcunctarespici
untdigniusuideaturostendam
Initiumautemtotiusdecursionisabillopaschadu
ximusinchoandumquodsuapassionednscon
crauitcuiusoctogensimusetquartusann itaomnes
lunarescursusinsuammutabilitateconcluditutani
undecoeperatredeatadqueadeundemfinempari
legedecurratquaerenouatioquinquiensoctoge
nosquaternosannosperagensquadrigentoset
uicinti eoannocompleturaestquicalepiietartabu
risconsulatumsequeturutpostilludpaschaquod
III·idus·april·celebrandumestsextietelieXordiu·
faciatresurrectiosaluatoriscuiusdiesest·ui·kal·april·
huicautemcollectionipaschaliumdierumnonso
lumseriemconsulumconexuimussed
etiamannosapostolicaesedisantistitumet
aetatesregniprincipumromanorum diligen
tissimaadnotationesubdidimusutquum

ATICO ET SILANO KAL

TIB CL 10 KAL IAN D K APR

KAL IAN D II LUN XXI MN UI ID MART

N II MN IIII K APR

UETERE ET NERU LUN XIII MN XIIII K APR

TIB CLAUDI KAL IAN D UI LUN XXIIII MN IIII ID MAR

Theophil[illegible]
PASC IN XIIII
KAL MAI PI
NUNTIAUIT
quod porte
SI AME TOSTAN
TUIT XI KAL
APRILES quod
LATINI LEGE
KANT REPU
TETUR

D UII LUN UIII MN UII K APRIL